

Aktuelle Nachrichten aus Politik und Rechtsprechung

Nachruf

Der Vorsitzende Richter am OLG a. D. *Dr. Helmut Büttner* ist am 24. 12. 2011 im Alter von 70 Jahren verstorben. Mit seinem Tod hat das Familienrecht einen herausragenden Juristen, präzisen Denker und Autoren verloren. *Dr. Helmut Büttner* hat die Entwicklung des Familienrechts als Familienrichter und durch sein ehrenamtliches Engagement entscheidend mitgeprägt. Ab 1979 war er Richter in einem Familiensenat des *OLG Köln*, seit 1996 als Vorsitzender. Von 1999 bis 2011 gehörte er dem Vorstand der Wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht e. V. an, von 1999 bis 2009 dem Vorstand des Deutschen Familiengerichtstag e. V., dessen Schatzmeister er 2003 war. Als Herausgeber der *FamRZ* und Beiratsmitglied der *FF* hat er an der Veröffentlichung wichtiger Entscheidungen und Aufsätze mitgewirkt. Geschätzt war er als Autor bedeutender Werke, z. B. *Büttner/Niepmann/Schwamb*, *Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts*, dessen Begründer er war, und *Johannsen/Henrich*, *Familienrecht*, sowie wegen seiner zahlreicher Aufsätze und Glossen. Er war auch als Autor für die *FPR* (z. B. *FPR* 2009, 92; *FPR* 2008, 83; *FPR* 2002, 53) tätig.

Erste BGH-Entscheidung nach Verwerfung der Dreiteilung durch das BVerfG

Erstmals hat der *BGH* nach der Verwerfung der Bemessung der ehelichen Lebensverhältnisse nach der Dreiteilungsmethode durch das *BVerfG* (*FPR* 2011, 172) nun über den Bedarf einer ersten Ehefrau bei Unterhaltsansprüchen auch gegenüber der – gleichrangigen – zweiten Ehefrau entschieden (Leitsätze vgl. unten). Die Frage, wie die Bemessung des Bedarfs einer ersten Ehefrau bei Vorrang der zweiten Ehefrau zu erfolgen hat, wurde vom *BGH* bisher noch nicht entschieden.

(*BGH, Urt. v. 7. 12. 2011 – XII ZR 151/09*)

2012 keine neue Düsseldorfer Tabelle

Das *OLG Düsseldorf* gibt 2012 keine neue *Düsseldorfer Tabelle* heraus, weil weder gesetzliche noch steuerliche Änderungen eine Anpassung erfordern. Die Unterhaltsbeträge und Selbstbehaltsätze der *Düsseldorfer Tabelle* 2011 gelten weiter.

(*Pressemitteilung des OLG Düsseldorf Nr. 36/2011 v. 12. 12. 2011*)

Steuerliche Absetzbarkeit von Verfahrenskosten

Der *BFH* hatte mit Urteil vom 12. 5. 2011 – VI R 42/10 (*NJW* 2011, 3055) entschieden, dass Zivilprozesskosten als außerge-

wöhnliche Belastungen nach § 33 EStG zu berücksichtigen sind, wenn der Steuerpflichtige darlegen kann, dass die Rechtsverfolgung oder -verteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Nach dem Nichtanwendungserlass des BMF vom 20. 12. 2011 an die obersten Finanzbehörden haben diese das Urteil über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden. Das BMF ist der Auffassung, dass der Finanzverwaltung keine Instrumente für eine eindeutige, zuverlässige und rechtssichere Einschätzung der Erfolgsaussichten eines Zivilprozesses bzw. der Motive der Verfahrensbeteiligten zur Verfügung stehen. Der Nichtanwendungserlass vom 20. 12. 2011 soll im Bundessteuerblatt I veröffentlicht werden.

(*BMF-Schreiben v. 20. 12. 2011 – IV C 4 – S 2284/07/0031-002 [2011/1025909]*, veröffentlicht und abrufbar unter: www.bundesfinanzministerium.de)

Leitsätze aktueller Entscheidungen

Unterhaltsbedarf der ersten Ehefrau bei Gleichrang der ersten und der zweiten Ehefrau

BGB §§ 1578 I 1, 1609

Die ehelichen Lebensverhältnisse i. S. von § 1578 I 1 BGB werden grundsätzlich durch die Umstände bestimmt, die bis zur Rechtskraft der Ehescheidung eingetreten sind. Nacheheliche Entwicklungen wirken sich auf die Bedarfsbemessung nach den ehelichen Lebensverhältnissen aus, wenn sie auch bei fortbestehender Ehe eingetreten wären oder in anderer Weise in der Ehe angelegt und mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten waren (im Anschluss an *BVerfG, FamRZ* 2011, 437).

b) Die Unterhaltspflichten für neue Ehegatten sowie für nachehelich geborene Kinder und den dadurch bedingten Betreuungsunterhalt nach § 1615 I BGB sind nicht bei der Bemessung des Unterhaltsbedarfs eines geschiedenen Ehegatten nach § 1578 I 1 BGB zu berücksichtigen.

c) Im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen nach § 1581 BGB ist der Halbteilungsgrundsatz zu beachten, was zu einem relativen Mangelfall führen kann, wenn dem Unterhaltspflichtigen für den eigenen Unterhalt weniger verbleibt, als der Unterhaltsberechtigte mit dem Unterhalt zur Verfügung hat. Sonstige Verpflichtungen gegenüber anderen Unterhaltsberechtigten, die nicht bereits den Bedarf des Unterhaltsberechtigten beeinflusst haben, sind entsprechend ihrem Rang zu berücksichtigen (im Anschluss an das Senatsurteil *BGHZ* 109, 72 = *FamRZ* 1990, 260).

d) Sind ein geschiedener und ein neuer Ehegatte nach § 1609 BGB gleichrangig, ist im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen eine Billigkeitsabwägung in Form einer Dreiteilung des gesamten unterhaltsrelevanten Einkommens revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Das schließt eine Berücksichtigung weiterer individueller Billigkeitserwägungen nicht aus. (amtliche Leitsätze)

(BGH, *Urt. v. 7. 12. 2011 – XII ZR 151/09*)

Versorgungsausgleich, Anrechte gleicher Art

VersAusglG §§ 1, 10, 18 III

1. Bei Anrechten in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung, die in den alten Bundesländern erworben wurden, handelt es sich um Anrechte gleicher Art i. S. des § 18 I VersAusglG.

2. Maßgebliche Bezugsgröße für die gesetzliche Rentenversicherung i. S. d. § 5 Abs. 1 VersAusglG sind Entgeltpunkte (§§ 63, 64 Nr. 1 SGB VI), so dass ein „anderer Fall“ nach § 18 III VersAusglG vorliegt und für die Beurteilung, ob die Bagatellgrenze überschritten ist, auf den Kapitalwert abzustellen ist.

3. Auf Anrechte gleicher Art i. S. von § 18 I VersAusglG findet § 18 II VersAusglG, der den Ausgleich „einzelner“ Anrechte regelt, keine Anwendung.

4. Bei Anrechten in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung und in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung (Ost) handelt es sich nicht um Anrechte gleicher Art i. S. des § 18 I VersAusglG.

5. Der Halbeilungsgrundsatz kann den Ausgleich eines einzelnen Anrechts mit geringem Ausgleichswert gebieten, wenn mit dem Ausgleich kein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand für die Versorgungsträger verbunden ist. Das ist der Fall bei einem einzelnen Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn die Ehegatten weitere gleichartige Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben haben, die nach § 10 VersAusglG ausgeglichen werden, so dass der Versorgungsträger ohnehin Umbuchungen auf den Konten vornehmen muss. (amtliche Leitsätze)

(BGH, *Beschl. v. 30. 11. 2011 – XII ZB 344/10*)

Versorgungsausgleich bei aus verschiedenen Bausteinen bestehender betrieblicher Altersversorgung

VersAusglG §§ 1, 14 II Nr. 2, 17, 18 II, III

1. Setzt sich eine betriebliche Altersversorgung aus verschiedenen Bausteinen mit unterschiedlichen wertbildenden Faktoren zusammen (hier: Volkswagen AG), ist jeder Baustein im Versorgungsausgleich wie ein einzelnes Anrecht gesondert zu behandeln und auszugleichen.

2. Die Regelung des § 18 II VersAusglG soll einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand des Versorgungsträgers durch die Teilung und Aufnahme eines neuen Anwärters ersparen, wenn der geringe Ausgleichswert des Anrechts diesen Aufwand nicht lohnt. Kann die mit der Regelung des § 18 II VersAusglG bezweckte Vereinfachung nicht in einem den Ausschluss des Ausgleichs rechtfertigenden Maße erreicht werden, gebührt dem Halbeilungsgrundsatz der Vorrang. (amtliche Leitsätze)

(BGH, *Beschl. v. 30. 11. 2011 – XII ZB 79/11*)

Beschwerdebefugnis des zum Ergänzungspfleger bestellten Jugendamts gegen die Anordnung der Ergänzungspflegschaft

BGB §§ 1643, 1822, 1909; FamFG §§ 41, 59, 162

1. Bei der Anordnung der Ergänzungspflegschaft und der Bestellung eines Ergänzungspflegers handelt es sich um verschiedene Verfahrensgegenstände, für die die Beschwerdeberechtigung gesondert zu beurteilen ist.

2. Das im Verfahren über die familiengerichtliche Genehmigung einer Erbausschlagung zum Ergänzungspfleger bestellte Jugendamt ist gegen die Anordnung der Ergänzungspflegschaft nicht beschwerdeberechtigt. (amtliche Leitsätze)

(BGH, *Beschl. v. 23. 11. 2011 – XII ZB 293/11*)

Abänderung eines Unterhaltsvergleichs, Befristung des nahehelichen Unterhalts

FamFG § 239 I 2; BGB § 1578 b II

1. Auch nach der Entscheidung BGHZ 186, 1 (Urt. v. 26. 5. 2010 – XII ZR 143/08 – FamRZ 2010, 1238 = NJW 2010, 2349), die auch auf das neue, für seit dem 1. 9. 2009 eingeleitete Verfahren geltende Verfahrensrecht anzuwenden ist, reicht allein die im Vorverfahren nicht thematisierte Geltendmachung des Befristungseinwands nach § 1578 b II BGB nicht aus, um die Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Verfahrens auf Abänderung eines Vergleichs nach § 239 FamFG zu erfüllen. Dieses ist vielmehr nur eröffnet, wenn der Antragsteller tatsächliche oder rechtliche Änderungen geltend macht, die im Falle ihres Zutreffens eine Abänderung des Titels rechtfertigen, also nach den materiellrechtlichen Regeln über die Störung oder den Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) begründen.

2. Zur Beachtlichkeit bislang nicht berücksichtigter Altatsachen im Unterhaltsabänderungsverfahren. (amtliche Leitsätze)

(OLG Celle, *Beschl. v. 5. 1. 2012 – 10 UF 235/11*)

Einstweilige Verfügung zur Sicherung der Rückabwicklung unbenannter Zuwendungen, Familiensache

1. Zu den „sonstigen Familiensachen“ i. S. der §§ 111 Nr. 10, 266 I Nr. 3 FamFG (für die gem. §§ 23 a I 1 Nr. 1, 2, 23 b I GVG erstinstanzlich eine ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts – Familiengerichts – besteht) gehören Ansprüche zwischen Ehegatten auf Rückabwicklung unbenannter ehebedingter Zuwendungen im Zusammenhang mit Trennung oder Scheidung. Diese Zuständigkeit erfasst – als Annex – auch ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, das der Sicherung eines derartigen Rückabwicklungsanspruchs dient.

2. Zur Zulässigkeit einer Verweisung an das Amtsgericht – Familiengericht – gem. § 17 a VI GVG durch das Rechtsmittelgericht nach vorausgegangener Sachentscheidung des erstinstanzlich zunächst befassen allgemeinen Zivilgerichts. (amtliche Leitsätze)

(OLG Nürnberg, *Beschl. v. 28. 12. 2011 – 12 W 2359/11*)

Vereinfachtes Unterhaltsverfahren

BGB § 1601; FamFG § 252

Hat der Unterhaltspflichtige im vereinfachten Verfahren vergessen, im Abschnitt „G“ des amtlichen Formulars anzugeben, dass er nicht bereit sei, Unterhalt zu zahlen, so ist das dann unschäd-

lich, wenn er zuvor ordnungsgemäß Auskunft über seine Auskünfte erteilt und zu erkennen gegeben hat, dass er zu Unterhaltsleistungen nicht in der Lage ist. (amtlicher Leitsatz)

(OLG Oldenburg, Beschl. v. 23. 12. 2011 – 11 WF 278/11)

Externe Teilung, Direktzusage, Abzinsung

VersAusglG §§ 14, 17, 45, 47 V; HGB § 235 II

Bei der externen Teilung eines Anrechts aus einer Direktzusage in der betrieblichen Altersversorgung kann der als Ausgleichswert vom Versorgungsträger des Ausgleichsverpflichteten an die Zielversorgung zu zahlende Übertragungswert des Anrechts nicht durch eine Abzinsung mit dem steuerrechtlichen Rechnungszins nach § 6a III 3 EStG ermittelt werden. Für die Abzinsung kann der zum Ehezeitende maßgebliche Zinssatz nach § 253 II HGB herangezogen werden, und zwar bezogen auf die Restlaufzeit, die dem Zeitraum zwischen dem Ehezeitende und dem voraussichtlichen Versorgungsbeginn entspricht. Mit diesem Zinssatz ist der auszugleichende Betrag dann auch für die Zeit zwischen dem Ehezeitende und der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich zu verzinsen. (amtlicher Leitsatz)

(OLG Bremen, Beschl. v. 20. 12. 2011 – 4 UF 120/11)

Frist für Folgesachenanträge im Scheidungsverbund

FamFG § 137 II

Zur Wahrung der 2-Wochen-Frist des § 137 II FamFG reicht das rechtzeitige Einreichen eines formal ordnungsgemäßen Verfahrenskostenhilfeantrages für eine Folgesache. (amtlicher Leitsatz)

(OLG Oldenburg, Beschl. v. 16. 12. 2011 – 11 UF 168/11)

Haftung des Jugendamts für unterlassene Geltendmachung von Unterhalt

BGB §§ 207, 839, 1712, 1833

Der Träger des Jugendamtes haftet, wenn er es unterlässt, im Rahmen einer Beistandschaft gegenüber dem Unterhaltspflichtigen einen seinem Einkommen entsprechenden Unterhalt durchzusetzen und entsprechende Ermittlungen durchzuführen. Der Schadensersatzanspruch des Unterhaltsberechtigten beginnt erst mit dem Ende der Beistandschaft zu verjähren. (amtlicher Leitsatz)

(OLG Saarbrücken, Urt. v. 13. 12. 2011 – 4 U 456/10-139)

Gemeinsame elterliche Sorge

BGB § 1671

Die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge setzt eine tragfähige soziale Beziehung sowie die Fähigkeit zur Kommunikation und Konsensfindung voraus (verneint: wiederholte gewalttätige Übergriffe seitens des Kindesvaters, mehrere Gewaltschutzverfahren, Strafverfahren). (amtlicher Leitsatz)

(OLG Saarbrücken, Urt. v. 5. 12. 2011 – 9 UF 135/11)

Sachverständigenkosten im Verfahren auf Genehmigung der Unterbringung eines Kindes

§ 1631 b BGB

Verfahren auf familiengerichtliche Genehmigung der Unterbringung eines Kindes sind gerichtgebührenfrei; auch etwaige Sachverständigenkosten können von den Kindeseltern nicht erhoben werden. (amtlicher Leitsatz)

(OLG Hamm, Beschl. v. 5. 12. 2011 – II-6 UF 197/11)

Mietzahlungsklage der Ehefrau gegen Ehemann keine sonstige Familiensache

FamFG § 266 I Nr. 3; GVG § 17 a; ZPO §§ 348 II 2, III 1 Nr. 2, 511 IV, 526 I Nr. 3, II Nr. 1, 543 II 1, 567 I Nr. 1, 568 II Nr. 2, 572 III, 574 III

Behauptet der gewerbliche Mieter (Ehemann) gegenüber der Mietzahlungsklage der Vermieterin (Ehefrau), das gewerbliche Mietverhältnis sei anlässlich der Trennung der Parteien entweder aufgehoben oder gekündigt oder jedenfalls beeinträchtigt worden, oder rechnet er hilfsweise mit Gegenforderungen auf, die in „trennungsbedingten finanziellen Folgen wurzeln“, handelt es sich nicht um eine sonstige Familiensache i. S. des § 266 I Nr. 3 FamFG. (amtlicher Leitsatz)

(OLG Düsseldorf, Beschl. v. 1. 12. 2011 – I-10 W 149/11)

Vorschau auf Heft 3/2012

Durch das zum 1. 9. 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts vom 6. 7. 2009 wurde erstmals die Möglichkeit eines negativen Anfangsvermögens und damit korrespondierend auch eines negativen Endvermögens geschaffen. In dem kommenden Heft 3/2012 mit dem Themenschwerpunkt „**Entwicklungen im Zugewinnausgleich und Vermögenseinwanderung**“ wird *Büte* die Auswirkungen dieser Änderung auf die Berechnung des Zugewinns aufzeigen und die Indexierung eines negativen Anfangsvermögens behandeln. In 2010 hat der BGH mit seinem Grundsatzurteil vom 3. 2. 2010 seine Rechtsprechung zur Rückforderung von Schwiegerelternzuwendungen grundlegend geändert. *Dr. Schulz* wird den neuen Rückgewähranspruch der Schwiegereltern darstellen und die Auswirkungen der neuen Rechtslage auf den Zugewinnausgleich zwischen Kind und Schwiegerkind erörtern, *Stein* wird darstellen, was die neue Rechtslage für die Praxis, auch für Zuwendungen entfernter Verwandter, zur Folge hat. Mit der Rückabwicklung von Zuwendungen zwischen Ehegatten wird sich *Dr. Hoppenz* befassen. *Prof. Dr. Meder* wird sich mit der richterlichen Inhaltskontrolle von Verträgen, welche die Zugewinnngemeinschaft ausschließen, kritisch auseinandersetzen. *Dr. Schröder* wird aktuellen Bewertungsfragen, beispielweise zur Bewertung von Nießbrauch, Wohnrecht und freiberuflicher Praxen beim Zugewinnausgleich, nachgehen, *Dr. Jaeger* den Umfang der Auskunftspflicht beim Zugewinnausgleich darstellen. *Dr. von Oertzen* und *Dr. Schienke-Ohletz* werden sich mit dem Zugewinn und Steuern auseinandersetzen, *Prof. Dr. Tiedtke* und *Dr. Szczesny* mit der erbschafts- und schenkungssteuerlichen Behandlung des Zugewinnausgleichs. *Dr. Kogel* wird Probleme untersuchen, die bei der Teilungsversteigerung des Familienheims und bei der Erlösverteilung regelmäßig entstehen, *Dr. Braeuer* die im Zusammenhang mit Bruchteilsgemeinschaft und Gesamtschuldnerausgleich.